

oder aber der Nachweis der außergemeinschaftlichen Herkunft (z. B. mittels Rechnung) zusammen mit der Erklärung der zuständigen Behörde des EU-Importlandes, dass diese Arten dort keinen Einfuhr- und Handelsverboten unterliegen. (Bei einer unmittelbar nach Deutschland erfolgenden Einfuhr von Produkten aus Arten, die dem Anhang IV der FFH- oder Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie unterfallen, ist eine Ausnahmegenehmigung des Bundesamtes für Naturschutz erforderlich. Bei Arten der Anlage 1 BArtSchV reicht hingegen der Nachweis der außergemeinschaftlichen Herkunft). (Forts. s. rechts)

Als **Belege für Altbesitz** kommen in Betracht:

- Zeugenerklärung,
- Rechnung,
- Gutachten, Expertise,
- sonstige aussagekräftige Unterlagen.

Der Endkunde sollte bei Produkten, die nicht dem Verzehr dienen, neben einer Rechnung mit konkreter Beschreibung der verkauften Ware auch den zugehörigen Beleg erhalten, auf den in der Rechnung Bezug genommen werden muss.



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Sonstige Hinweise

Buchführungspflicht:

Wer gewerbsmäßig Produkte aus Tieren der besonders geschützten Arten erwirbt, bearbeitet oder in den Verkehr bringt, hat ein tagesaktuelles Ein- und Auslieferungsbuch nach folgendem Muster zu führen [§ 6 BArtSchV]:

Lfd. Nr.	Eingangstag	Tierart, Stückzahl, besitzberechtigendes Dokument, ggf. Kennzeichen	Adresse Einlieferer oder sonstige Bezugsquelle	Abgangstag	Adresse Empfänger oder Art des sonstigen Abgangs
1.					
2.					

Liegt der Stückpreis der Produkte unter 250 €, braucht die Adresse des Empfängers im Einzelhandel nicht aufgenommen zu werden. Sind die Teile oder Erzeugnisse von Tieren der besonders geschützten Arten fest mit anderen Materialien verbunden, so ist deren Wertanteil am Stückpreis maßgebend. Bei Antiquitäten (Begriffsbestimmung s. o.) entfällt die Buchführungspflicht.

Kennzeichnungspflicht für Kaviarbehälter:

Jedes Behältnis, in das Kaviar direkt eingefüllt wird (Primärbehälter), muss mit einem nicht wiederverwendbaren Etikett gekennzeichnet sein [Art. 64 Abs. 2 EG-Verordnung Nr. 865/2006]. Jedes Etikett enthält einen spezifischen Identifikationscode. Die Kennzeichnung mit Etiketten ist im Fall von Kaviarimporten eine Voraussetzung für die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung. Die Identifikationscodes der Etiketten werden in die Einfuhrgenehmigung eingetragen. Betriebe, die Kaviar innerhalb der EU erzeugen (Aquakultur) oder Kaviar umpacken, müssen von ihrer zuständigen Vollzugsbehörde zu diesem Zweck registriert und zugelassen werden und unterliegen ebenfalls der Pflicht, ihre Primärbehälter mit Etiketten zu kennzeichnen.

Zuständige Behörden:

Einfuhrgenehmigungen, Registrierung von Kaviarbetrieben (für Deutschland):
Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstraße 110, 53179 Bonn, Tel. 0228 / 8491-0

Vermarktungsgenehmigungen (für Niedersachsen):
NLWKN, Anschrift s. Impressum

Bezugsquellen für die zitierten Gesetze:

1. Internet: EG Verordnungen, EG-Richtlinien:
<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
2. Buchhandel:
Naturschutzrecht: dtv, jeweils die aktuelle Ausgabe

Impressum:

Herausgeber und Bezug:
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Postfach 91 07 13, 30427 Hannover
www.nlwkn.niedersachsen.de >
Naturschutz > Veröffentlichungen
3. Aufl. 2015 (7.001 - 7.500), Stand: Juni 2015
Titel: M. Papenberg



Krokotasche, Kaviar und Co.

Hinweise zum Artenschutz für den Handel mit Produkten aus Wildtieren



Niedersachsen

Besonders geschützte Tierarten

Eine ganze Reihe von wildlebenden Tierarten sind in ihrer Existenz in freier Natur gefährdet. Neben der Lebensraumzerstörung stellt die Entnahme von Tieren aus der Natur zu Handelszwecken eine erhebliche Gefährdungsursache dar. Um solche Arten vor ihrer drohenden Ausrottung zu bewahren, bestehen für den Handel mit Wildtieren dieser Arten bestimmte Einschränkungen und Pflichten. Das gilt auch für Teile dieser Tiere und aus ihnen gewonnene Erzeugnisse (nachfolgend „Produkte“ genannt).

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt einen kleinen Teil der Tierarten auf unserer Erde als „besonders geschützt“ bzw. „streng geschützt“ [§ 7 (2) Nrn. 13, 14 BNatSchG]. Alle anderen Tierarten sind nicht besonders geschützt und unterliegen damit auch keinen artenschutzrechtlichen Regelungen.

Alle Tierarten aus:	sind besonders geschützt	sind zusätzl. streng geschützt	Beispiele:
Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97	+	+	Alle Meeresschildkröten (Schildpatt, Leder, Fleisch), Elefanten (Elfenbein), Großkatzen (Fell), Greifvögel und Eulen (Federn, Krallen)
Anhang B der EG-Verordnung Nr. 338/97	+	–	Alle Katzen (Fell) und Krokodile (Leder, Fleisch) – soweit nicht bereits in Anhang A aufgeführt, Pekari (Leder), Riesenschlangen (Leder), Störe (Kaviar), Riesenschnecken (Souvenir), verschiedene Korallen (Schmuck, Souvenir)
Anhang IV d. Richtlinie 92/43/EWG (sog. FFH-Richtlinie) ¹⁾	+	+	Feldhamster (Fell), Europäischer Biber (Fell)
Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (sog. Vogelschutz-Richtlinie): alle europäischen Vogelarten ¹⁾	+	teilweise durch die BArtSchV	Europäische Singvögel (Eier, Federn, Fleisch)
Anlage 1 BArtSchV	+	teilweise	Maulwurf (Fell)

¹⁾ ausgenommen Arten, die schon in den Anhängen A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 geführt sind

Im Internet steht unter der Adresse www.wisia.de eine Datenbank mit den Namen aller besonders bzw. streng geschützten Arten mit komfortabler Suchfunktion zur Verfügung.

Bedeutung des besonderen Schutzes

Tiere der besonders geschützten Arten unterliegen in Deutschland einem generellen Naturentnahmeverbot. Für Produkte aus Tieren der besonders geschützten Arten besteht ein Besitz- und Vermarktungsverbot [§ 44 BNatSchG, Art. 8 EG-Verordnung Nr. 338/97]. Von diesen Verboten gibt es eine Reihe von Ausnahmen.

Handel

Der Kauf und der Verkauf von Produkten, die aus Tieren der in **Anhang A** der EG-Verordnung Nr. 338/97 genannten Arten hergestellt sind, ist nur bei Vorliegen der zugehörigen Vermarktungsgenehmigungen erlaubt. Nur bei Gegenständen, die vor dem 01.06.1947 zu Schmuckstücken, Dekorations-, Kunst- oder Haushaltsgegenständen oder zu Musikinstrumenten verarbeitet worden sind (im folgenden als "Antiquitäten" bezeichnet), entfällt diese Genehmigungspflicht. Hier ist mit einer Expertise oder einem sonstigen Beleg nachzuweisen, dass die Verarbeitung vor dem 01.06.1947 erfolgte [Art. 62 Nr. 3 EG-Verordnung Nr. 865/2006].

Die Vermarktung von Produkten, die aus Tieren der in **Anhang B** der EG-Verordnung Nr. 338/97 genannten Arten hergestellt sind, ist erlaubt, wenn deren rechtmäßige Herkunft nachgewiesen werden kann. Dieser Nachweis kann mit jedem geeigneten Beweismittel geführt werden (s. u.)

Die Vermarktung von Produkten, die aus Tieren **aller anderen** besonders bzw. streng geschützten Arten hergestellt sind, ist ebenfalls dann erlaubt, wenn deren rechtmäßige Herkunft belegt werden kann [§ 45 (2) BNatSchG]. Auch hier kann dieser Nachweis mit jedem geeigneten Beweismittel geführt werden (s. u.).

Abweichend hiervon bleibt aber die Vermarktung von Produkten aus Tieren, die *der Natur entnommen* wurden und zu den

- streng geschützten Arten
- oder den europäischen Vogelarten

gehören, verboten. (Auf mögliche Ausnahmen von diesem Vermarktungsverbot wird hier nicht näher eingegangen, da sie in der Praxis für den Handel nur eine geringe Rolle spielen.)

Rechtmäßige Herkunft / Nachweise

Bezugsquellen des Handels für Produkte aus Wildtieren der besonders geschützten Arten sind in erster Linie die **legale Einfuhr** in die EU und in geringem Maße auch der **Altbesitz**. Altbesitz liegt vor, wenn sich das Produkt bereits vor Unterschutzstellung der betreffenden Tierart nachweislich in der Europäischen Union befand. Das Datum der Unterschutzstellung ist für die einzelnen Tierarten durchaus unterschiedlich. Man kann jedoch bei einem Erwerbszeitpunkt vor dem 01.07.1975 immer von Altbesitz ausgehen.

Ein unmittelbar gültiges Nachweismittel für die legale Einfuhr im Reptiliederhandel ist die Artenschutzfahne des Internationalen Reptiliederbandes e. V. Auch eine noch vorhandene (blaue) CITES-Bescheinigung im Original hat direkten Beweischarakter.

In allen anderen Fällen umfasst der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft geeignete Belege über die legale Einfuhr oder den Altbesitz **und** den Weg, den das Produkt vom Importeur bzw. Erstbesitzer bis zum gegenwärtigen Händler genommen hat. Die Legalität der Einfuhr kann durch Weiterreichen einer Kopie des Einfuhrbeleges (s. u.) nachgewiesen werden. Die Adresse des Importeurs darf auf den Kopien geschwärzt werden. Altbesitz wird durch das Weiterreichen des Originalbeleges (s. u.) dokumentiert. Die Zuordnung der Produkte zu diesen Ursprungspapieren erfolgt auf jeder Handelsstufe durch Hinzufügen einer Kopie des Lieferscheins oder der Rechnung des jeweiligen Verkäufers. Die zugehörige Nummer oder das Datum der Belege muss dabei immer in diese Handelsdokumente eingetragen sein. Die Adressen dürfen geschwärzt werden. Durch dieses Verfahren bleiben die Bezugsadressen der jeweiligen Verkäufer für den Käufer unbekannt, die kontrollierende Behörde kann aber aufgrund der Lieferschein- oder Rechnungsnummer bzw. des Datums im Einzelfall die Herkunft eines Produktes bis zu seiner Quelle zurückverfolgen. Die korrekte Buchführung nach § 6 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist Bestandteil der Nachweisführung.

Als **Einfuhrbelege** kommen in Betracht:

- bei Arten der Anhänge A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 *nur* die EU-rechtlich vorgeschriebene Einfuhrgenehmigung,
- bei allen anderen besonders geschützten Arten entweder eine Genehmigung für die Einfuhr entsprechend dem nationalen Recht des EU-Importlandes